

L e s e f a s s u n g

Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Trittau (Kreis Stormarn) (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, § 4, § 5 Abs. 1 und 2 sowie § 6 Abs. 1 bis 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG), des § 26 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Schleswig-Holstein (Bestattungsgesetz - BestattG) und des § 21 Absatz 1 der Friedhofssatzung der Gemeinde Trittau wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 15.12.2022 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Gebühren

(1) Für die Benutzung des gemeindlichen Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen und für die gemeindlichen Leistungen auf dem Friedhof sowie die damit zusammenhängenden Amtshandlungen erhebt die Gemeinde Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des anliegenden Gebührentarifes, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Art und Dauer der durch die Gebührenzahlung erworbenen Nutzungsrechte richten sich nach der Friedhofssatzung.

(3) Zusätzlich werden in beschränktem Umfang ergänzende individuelle gärtnerische Leistungen nach dieser Gebührensatzung angeboten. Wiederkehrende Pflegeleistungen können bei einer Mindestpflagedauer von einem Jahr jeweils zu einem Quartalsbeginn beantragt werden und enden entweder zum 30.6. oder 31.12. eines zukünftigen Jahres. Für den Zeitraum der Pflege muss die Nutzungsdauer des Grabes weiterhin bestehen. Ein Anspruch besteht nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten. Die Gemeinde kann Anträge bei fehlender Kapazität ablehnen und die Höchstpflagedauer nach eigenem Ermessen durch Bescheid bestimmen. Nach Ablauf der Mindestpflagedauer kann ein bestehender Auftrag beiderseitig mit einer Frist von einem Monat vor dem 30.6. oder 31.12. gekündigt werden. Die Gemeinde ist zur Kündigung und Leistungsbeendigung berechtigt, wenn die Gebührenzahlung nicht vollständig und fristgerecht erfolgt oder zukünftig gärtnerische Kapazitäten fehlen.

§ 2

Gebührenpflichtige

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist,

- a) die in § 1 genannten Einrichtungen in Anspruch nimmt oder
- b) eine besondere Leistung der Friedhofsverwaltung beantragt hat oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Benutzung der Einrichtungen bzw. der Inanspruchnahme der Dienstleistungen.

(2) Die Gebühren sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Durch den Gebührenbescheid kann eine abweichende Regelung getroffen werden. Für wiederkehrende individuelle Pflegeleistungen werden Gebühren für das jeweilige Quartal am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines Jahres zur Zahlung fällig.

(3) Bei vorzeitiger Rückgabe eines Nutzungs- bzw. Überlassungsrechtes oder Änderung der Nutzungsart erfolgt keine Gebührenerstattung.

§ 4

Gebührenermäßigung

(1) Bei besonderer Bedürftigkeit und in besonderen Härtefällen können die Gebühren ermäßigt werden.

(2) Eine besondere Bedürftigkeit im Sinne von Absatz 1 besteht nicht für Verpflichtete nach dem Bestattungsgesetz, die dem Grunde nach einen gesetzlichen Anspruch auf Sozialhilfe haben, soweit ihnen nicht zugemutet werden kann, die erforderlichen Kosten einer Bestattung zu tragen.

(3) Als besonderer Härtefall können Friedhofsgebühren bei Totgeburten in Betracht kommen.

(4) Die Vorschriften der Gemeinde über Stundung, Ratenzahlung, Niederschlagung und Erlass von gemeindlichen Forderungen bleiben im Übrigen unberührt.

§ 5

Umsatzsteuer

Zu allen in dieser Satzung festgelegten Gebühren wird jeweils die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet, sofern sie der Umsatzsteuer unterliegen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Trittau über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 05.04.2011 außer Kraft.

Trittau, den 15.12.2022

(Oliver Mesch)
Bürgermeister

Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren

1. Grabplatzgebühren (soweit nicht in Nr. 3. - 6. abweichend geregelt)

1.1.	Wahlgrabstätte Erdbestattung je Grabstelle für 25 Jahre,	1.200,00 Euro
1.2.	Wahlgrabstätte Urnenbestattung, 1- 2 Urnen für 20 Jahre	700,00 Euro
1.3.	Zuschlag für jede weitere Urne	350,00 Euro
1.4.	Zuschlag für Abräumen und Einebnen je Grabstelle nach 1.1. oder 1.2.	150,00 Euro
1.5.	Verlängerungsgebühr je Grabstelle, jährlich	46,00 Euro
1.6.	Reservierungsgebühr je Grabstelle, jährlich	50,00 Euro
1.7.	Zuschlag für Rasenpflege einer Grabstätte mit auf Einheitsmaß reduzierter Pflanzfläche oder bei vorzeitiger Einebnung je Grabbreite und Jahr mit evtl. Beseitigung von Absenkschäden auf der Rasenfläche	36,00 Euro
1.8.	Zuschlag für Rasenpflege einer Grabstätte mit auf individuelle Wunschform reduzierter Pflanzfläche je Grabbreite und Jahr mit evtl. Beseitigung von Absenkschäden auf der Rasenfläche	82,00 Euro

Mit der Gebühr nach Nr. 1.1. ist die Möglichkeit der zusätzlichen Bestattung einer Urne abgegolten. Die Gebühren nach Nr. 1.5. bis 1.8. werden für angebrochene Jahre anteilig für volle Monate erhoben. Eine Wahlgrabstätte Urnenbestattung nach Nr. 1.2. gilt als nur eine Grabstelle im Sinne der Nr. 1.4. bis 1.8.

2. Grabmal- und Grabeinfassungsgebühr

2.1.	Genehmigung eines liegenden Grabmals (Grabkissenstein/-platte) mit evtl. späterer Entsorgung	50,00 Euro
2.2.	Genehmigung zur Aufstellung eines stehenden Grabmales mit regelmäßiger Überprüfung der Standfestigkeit und evtl. späterer Entsorgung	
2.2.1.	für Grabmale stehend bis 90 cm Höhe, 50 cm Breite und maximal 14 cm Stärke	85,00 Euro
2.2.2.	Grabmale stehend bis 100 cm Höhe, 110 cm Breite und maximal 14 cm Stärke	105,00 Euro
2.2.3.	für Grabmale stehend bis 110 cm Höhe und maximal 20 cm Stärke sowie für Findlinge bis ca. 100 kg, die sich ohne besondere technische Hilfsmittel transportieren lassen	130,00 Euro
2.2.4.	für sonstige Grabmale und Findlinge bis maximal 400 kg	220,00 Euro
2.3.	Genehmigung einer Grabeinfassung mit evtl. späterer Entsorgung	
2.3.1.	für verkürzte Einzelgräber	80,00 Euro
2.3.2.	für nicht verkürzte Einzelgräber	140,00 Euro
2.3.3.	Zuschlag für jede weitere umfasste Grabstelle	60,00 Euro

3. Gebühr für Rasengrabstätten mit liegendem Stein mit Rasenpflege und manueller Pflege am liegenden Stein für die Dauer der Liegezeit

3.1.	Wahlgrabstätte Erdbestattung je Grabstelle für 25 Jahre mit Beseitigung von Absenkschäden	2.150,00 Euro
3.2.	Wahlgrabstätte Urnenbestattung, max. 2 Urnen für 20 Jahre	1.400,00 Euro
3.3.	Verlängerungsgebühr je Grabstelle Erdbestattung jährlich	86,00 Euro
3.4.	Verlängerungsgebühr je Grabstelle Urnenbestattung jährlich	70,00 Euro

Die Gebühren nach Nr. 3.3. und Nr. 3.4. werden für angebrochene Jahre anteilig für volle Monate erhoben. Eine Wahlgrabstätte Urnenbestattung gilt als nur eine Grabstelle im Sinne der Nr. 3.4.

4. Gebühr für Rasengrabstätten mit Plakette am Gemeinschaftsmal mit Rasenpflege für die Dauer der Liegezeit

4.1.	Urnenbestattung für 20 Jahre, Bronzeplakette	1.200,00 Euro
------	--	---------------

5. Gebühr für Grabstätten mit Plakette am Gemeinschaftsmaal mit gärtnerisch gepflegter Gemeinschaftsbepflanzung

5.1.	Urnenbestattung für 20 Jahre, Steinplakette, Bepflanzung	2.500,00 Euro
5.2.	Wahlgrabstätte Urnenbestattung, max 2 Urnen für 20 Jahre mit manueller Pflege am liegenden Stein für die Dauer der Liegezeit	3.000,00 Euro
5.3.	Verlängerungsgebühr zu 5.2. jährlich	150,00 Euro

Die Gebühr nach Nr. 5.3. wird für angebrochene Jahre anteilig für volle Monate erhoben.

6. Gebühr für anonyme Rasengrabstätten mit Rasenpflege

6.1.	Grabstätte anonyme Erdbestattung	1.550,00 Euro
6.2.	Grabstätte anonyme Urnenbestattung je Urne	590,00 Euro

Die Gebühr nach Nummer 6.1. wird für Verstorbene unter 5 Jahren um 250,- € ermäßigt.

7. Bestattungsgebühren

7.1.	für eine Erdbestattung	
	- für Särge über 1,20 m Länge	700,00 Euro
	- für Särge bis 1,20 m Länge	480,00 Euro
7.2.	für eine Urnenbeisetzung	285,00 Euro
7.3.	Grabauskleidung für Bestattung zur Verfügung stellen	60,00 Euro

8. Gebühren für Ausgrabungen

8.1.	für die Ausgrabung eines Sarges	1.650,00 Euro
8.2.	für die Ausgrabung einer Urne	500,00 Euro

9. Nutzung der Friedhofseinrichtungen anlässlich einer Trauerfeier oder Bestattung

9.1.	Nutzung der Friedhofseinrichtungen mit Benutzung der Kapelle	220,00 Euro
9.2.	Nutzung der Friedhofseinrichtungen ohne Benutzung der Kapelle	50,00 Euro

10. Nutzung der Leichenkammer

10.1.	Benutzung der Leichenkammer pauschal	170,00 Euro
-------	--------------------------------------	-------------

11. Individuelle gärtnerische Leistungen nach Verfügbarkeit

11.1.	Hilfe bei der Umgestaltung der Grabstelle	
11.1.1.	Entfernen von Hecken und Bewuchs, Bodenausgleich (außer Beseitigung von Absenkschäden)	54,00 Euro
11.2.	Einmalige Erstellung einer gärtnerischen Grabbepflanzung, auch als Erstmaßnahme für anschließende regelmäßige gärtnerische Grabpflege	
11.2.1.	für ein nicht verkürztes Einzelgrab Erdbestattung	145,00 Euro
11.2.2.	Zuschlag für jede weitere nicht verkürzte Grabbreite	115,00 Euro
11.2.3.	für ein Urnenwahlgrab oder ein verkürztes Einzelgrab Erdbestattung	80,00 Euro
11.2.4.	Zuschlag für jede weitere Grabbreite nach 11.2.3.	60,00 Euro
11.3.	individuelle regelmäßige gärtnerische Grabpflege je Quartal	
11.3.1.	eines nicht verkürzten Einzelgrabes Erdbestattung	120,00 Euro
11.3.2.	eines verkürzten Einzelgrabes oder eines Urnenwahlgrabes	90,00 Euro

11.3.3. Zuschlag für weitere Grabbreiten nicht verkürztes Grab	60,00 Euro
11.3.4. Zuschlag für weitere Grabbreiten verkürztes Grab	45,00 Euro
11.4. Sonstige individuelle gärtnerische Grabpflege im Einzelfall nach Zeitaufwand je Zeitstunde	45,00 Euro

Die Abrechnung der Gebühr nach Nr. 11.4. erfolgt nach angefangenen Viertelstunden bei einer Mindestabrechnung von einer Stunde je Auftrag.